

Konzept Präsenzunterricht COVID-19, Schuljahr 2020-2021: 10.08.2020

Letzte Anpassung: 10. August 2020

Die Eltern der Schule Mümliswil-Ramiswil sind am ersten Schultag über die aktuellen Änderungen des Schutzkonzepts informiert worden. Das Konzept zum Präsenzunterricht wird auf der Homepage der Einwohnergemeinde publiziert.

1. Schutzkonzept Schule Mümliswil-Ramiswil (10 Eckwerte und konkrete Umsetzung)

Die Grundlage für das «Schutzkonzept Schule Mümliswil-Ramiswil» bilden die «Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht».

1. Vorstellung Nest

Elternkommunikation:

Eltern und weitere Personen sind auf Einladung für Anlässe wie Elterngespräche und Elternveranstaltungen willkommen.

Externe Nutzer: Weiterhin grenzen wir den Schulbetrieb vom öffentlichen, jederzeit und allgemein zugänglichen Raum ab, öffnen aber den lokalen Vereinen - unter Einhaltung der Schutzkonzepte - die Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten.

2. Hygiene Massnahmen in der Schulanlage

In den Schulzimmern werden die Plakate mit den Hygienemassnahmen gut sichtbar aufgehängt.

Desinfektionsmittel:

Im Eingangsbereich, in jedem Schulzimmer und im Lehrerzimmer steht ein Desinfektionsmittelpender für die Lehrpersonen bereit.

Hände waschen: SuS und LP waschen beim Hineingehen und Verlassen des Schulzimmers gründlich die Hände. Das richtige Händewaschen wird mit den SuS nochmals geübt.

Das Reinigungspersonal sichert den Bestand und Nachschub von Flüssigseife, Desinfektionsmittel, Einmalhandtüchern und Oberflächenreinigungsmittel.

Jedes Schulzimmer wird mit einer Flasche Reinigungsmittel für die Oberflächenreinigung/ Werkzeugreinigung ausgestattet. Oberflächen, Werkzeuge, Fenster- und Türfallen werden 2 Mal täglich von den LP/ Klassen gereinigt.

LP lüften ihr Schulzimmer nach jeder Unterrichtslektion für ca. 10min.

Treppengeländer, Eingangstüren sowie WC Anlagen werden täglich vom Reinigungspersonal desinfiziert und gereinigt.



Schule Mümliswil-Ramiswil

Schulhaus Brühl | Ramiswilerstrasse 5 | 4717 Mümliswil
062 391 94 31 | 079 734 87 63 | christian.kuhle@muemliswil-ramiswil.ch
www.muemliswil-ramiswil.ch

Geschirr oder Utensilien nicht teilen. Nach Gebrauch mit Wasser und Seife reinigen.

Kaffeemaschine wird durch die LP täglich gereinigt.

Anfassen von Abfall vermeiden. Handschuhe tragen.
Hauswart leert die Abfallbehälter regelmässig

Die SL kontrolliert den Bestand von 250 Hygienemasken für den Notfall für den Nach-Hause-Weg.

3. Umsetzung Hygienemassnahmen

Die SL instruiert die LP regelmässig zu Hygienemassnahmen und sicherem Umgang mit den SuS

Es wird nur angefasst, was nötig ist.

Wenn immer möglich, werden die Türen offengelassen.

Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen. Schutzhandschuhe organisieren

Unnötigen Körperkontakt vermeiden.

4. Schülerinnen- und Schüler

KG-6. Klasse: Distanzregeln müssen nicht eingehalten werden.

LP halten die Distanzregel (1,5 m Abstand) zwingend ein. Als Schutz ist in jedem Schulzimmer eine Plexiglaswand vorhanden. Wo dies nicht möglich ist (Unterstützung, Hilfestellung) geschieht das im Rahmen der 15-Minuten Regel (max. 15 Min. die Distanzregel missachten).

Kinder mit einer Grunderkrankung lernen und arbeiten nach Möglichkeit wieder in der Schule. Es gilt die Fürsorgepflicht.

5. Erwachsene / Anlässe

Gesunde Erwachsene, Lehrpersonen wie auch Begleitpersonen für schulische Anlässe wie Schulreisen oder Schulwimmen halten den jeweils aktuell geltenden Abstand ein.

Es finden bis auf Widerruf keine Anlässe mit mehr als 80 Personen statt.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen des «Stop Prinzip» zu treffen (COVID 19 Richtlinien 2, Seite 8).

6. Meldepflicht

Infizierte Personen müssen von der Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst gemeldet werden.



7. Essen

Die SL berät sich mit dem Mittagstisch über die geplanten Anpassungen.

Die SuS werden von den LP darüber informiert, dass kein Essen geteilt wird.

Die SL informiert die Eltern über diese Schutzmassnahme.

→ Weiterhin kein Geburtstags-Znüni mitbringen!

→ Bei Apéros und Teamanlässen ist besondere Vorsicht geboten und muss ein dementsprechendes Schutzkonzept vorliegen.

8. Schülertransport

Der Schülertransport findet gemäss den allgemeingültigen Vorsichtsmassnahmen statt. Die Schüler/innen und Schüler können während des Transportes Hygienemasken tragen.

9. Externe Nutzer

Ausserhalb der Unterrichtszeiten öffnen wir den lokalen Vereinen - unter Einhaltung der Schutzkonzepte - die Schulanlagen.

10. Ermessenspielraum

Der Gemeinderat stellt den Schutz der Bevölkerung in den Vordergrund. In diesem Sinne hat der Gemeinderat am 2. Juli 2020 beschlossen, dass in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichem Areal keine Festivitäten durchgeführt werden dürfen. Ferner darf die Aula nur für Anlässe der Schule oder der Verwaltung (Weiterbildungen, Schulanlässe oder Delegiertenversammlungen u.ä) mit bis zu max. 80 Personen genützt werden. In Ausnahmefällen darf die Aula auch für Probetätigkeit von Vereinen genützt werden (z.B. Musikgesellschaft Konkordia). Diese Beschlüsse gelten vorerst bis Ende August 2020.



2. Betriebskonzept Schule Mümliswil-Ramiswil (8 Eckwerte und konkrete Umsetzung)

Die Grundlage für das «Betriebskonzept der Schule Mümliswil-Ramiswil» bilden die «Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht».

<p>1. Unterricht Es können alle Fachbereiche unterrichtet werden, auch Sportunterricht und der Unterricht der Musikschule.</p>
<p>2. Schulweg und Pausen Der Schulweg und das Betreten des Schulhauses verlaufen wieder normal. Die Pausen finden nicht mehr gestaffelt statt. Lehrpersonen dürfen sich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zusammen im Lehrerzimmer aufhalten.</p>
<p>3. Aktivitäten Grundsätzlich dürfen alle Aktivitäten bis zu 80 Personen stattfinden, mit dem Vorbehalt, dass die Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden.</p>
<p>4. Elterngespräche Eltern dürfen, wenn nötig für Gespräche in die Schule eingeladen werden.</p>
<p>5. Logopädie und Religion Der Unterricht findet statt unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln.</p>
<p>6. SPD Abklärungen und Gespräche beim SPD können stattfinden. Die SPD-Triage findet, wie gewohnt im Schulhaus Brühl statt.</p>
<p>7. Musikschule Der Unterricht findet der kommunalen Musikschule findet unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln statt.</p>
<p>8. Schulanlässe Grundsätzlich dürfen alle Anlässe bis zu 80 Personen stattfinden, mit dem Vorbehalt, dass die Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden. Der Raumbedarf für eine Person leitet sich aus der aktuell geltenden Distanzregeln des BAG ab und muss eingehalten werden. Grosse Anlässe werden somit in der Aula oder im Freien durchgeführt. An sämtlichen Anlässen werden Teilnehmerlisten geführt. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, wird über deren Verwendungszweck informiert.</p>



3. Auszug der kantonalen Weisungen zum Schuljahresbeginn 2020/2021

Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie Schliessungen	
Gelten für das erwachsene Schulpersonal und für die Schülerinnen und Schüler die gleichen Massnahmen für die Isolation und die Quarantäne?	Es gelten die Regelungen des Bundesamtes für Gesundheit, BAG: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epide-mien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html <input type="checkbox"/> Für alle Personen (Erwachsene wie Schülerinnen und Schüler) sind die behördlich angeordneten Massnahmen der Isolation und Quarantäne bindend. <input type="checkbox"/> Personen mit Krankheitssymptomen begeben sich in Selbst-Isolation und lassen sich testen. Bei Kindern unter 12 Jahren kann von den allgemein gültigen Testkriterien des BAG abgewichen werden (im Ermessen der behandelnden Ärzte).
Gilt das Miteinander von Schülerinnen und Schülern an der Volksschule als enger Kontakt?	Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht beschreiben in den Ankerpunkten des Schutzkonzepts, Seite 6, Punkt 2.4. zweiter Spiegelstrich: Das Miteinander der Kinder an der Volksschule wird nicht als «enger Kontakt» im Zusammenhang mit dem Contact Tracing definiert.
Muss eine Klasse mit einem positiv getesteten Kind in Quarantäne gehen?	Nein, bei einem Kind noch nicht. Personen aus dem nahen Umfeld (z. B. Haushaltangehörige) müssen aber in Quarantäne gehen. Die Situation für diese Personen wird im Rahmen des Contact Tracing abgeklärt und die entsprechenden Massnahmen angeordnet.
Ab wie vielen positiv getesteten Schülerinnen und Schülern muss eine Klasse in Quarantäne gehen?	Bei zwei und mehr Kindern wird die Klasse und das involvierte Lehrpersonal in Quarantäne gesetzt.
Wie sieht es aus, wenn in einzelnen Klassen nur je ein Kind positiv getestet ist?	Die kantonale Stelle für das Contact-Tracing https://corona.so.ch/ wird von sich aus aktiv und muss nicht von der Schule kontaktiert werden. Der kantonsärztliche Dienst ordnet die notwendigen Schritte bezüglich Isolation und Quarantäne an, in enger Absprache mit der Schulleitung und dem schulärztlichen Dienst. Für die Umsetzung der Massnahmen ist der schulärztliche Dienst zusammen mit der Schulleitung verantwortlich.
Wie kommt es zu einer Schulschliessung?	Eine allfällige Schulschliessung wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit dem kantons-ärztlichen Dienst angeordnet. Eine flächendeckende Schulschliessung erfolgt per Allgemeinverfügung des Kantonsarztes.

Reisen und Rückkehr aus einem Risikoland	
Wie verhält es sich mit der Rückkehr aus einem Risikoland? Welches sind die Risikoländer?	Der Bundesrat beschreibt dies in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201948/202007230000/818.101.27.pdf . Die Liste wird vom Bundesamt für Gesundheit, BAG, laufend aktualisiert: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epide-mien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlun-gen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html



<p>Wo melden sich Rückkehrende aus einem Risikoland?</p>	<p>Der Kanton Solothurn stellt ein Online-Meldeformular zur Verfügung: https://corona.so.ch/reiserueckkehrende/ Die Einreise aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko ist innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise zu melden. Die Quarantäne muss unverzüglich nach der Einreise angetreten werden.</p>
<p>Besteht bei der Rückkehr aus einem Risikoland auch für Kinder eine Quarantänapflicht?</p>	<p>Gemäss der aktuell vorliegenden Information des BAG müssen sich ab dem 6. Juli 2020 alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in die Schweiz einreisen, unverzüglich und während zehn Tagen in Quarantäne begeben: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es besteht eine Quarantäne- und Meldepflicht beim Kanton innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise. <input type="checkbox"/> Die Quarantänapflicht besteht auch für Kinder. Kinder, die mit ihrer Familie oder alleine aus einem Staat oder einem Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in die Schweiz einreisen, begeben sich ebenfalls für zehn Tage in Quarantäne. <input type="checkbox"/> Die Eltern tragen die Verantwortung. Sie machen der Schulleitung Mitteilung.
<p>Familie: Als Schulleitung weiss ich, dass eine Familie vor kurzem aus einem Risikoland zurückgekehrt ist und die Quarantäne nicht einhält. Was kann ich tun?</p>	<p>Die Schulleitung spricht die Eltern darauf an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es geht um den Gesundheitsschutz von uns allen. <input type="checkbox"/> Ist die Quarantänapflicht vorhanden, werden die Eltern informiert, dass die Schülerin bzw. der Schüler umgehend nach Hause geschickt wird bzw. abgeholt wird. <input type="checkbox"/> Besteht ein Verdacht auf eine Missachtung der Quarantänapflicht, kann ausschliesslich die Schulleitung dies dem Contact-Tracing-Team (tracing@ddi.so.ch) melden.
<p>Lehrperson: Eine Lehrperson hat nach der Rückkehr aus einem Risikoland ein negatives Testergebnis. Darf sie in die Schule zur Arbeit kommen?</p>	<p>Die zehntägige Quarantänapflicht kann nicht durch einen negativen Test verkürzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auch mit einem negativen Testergebnis kann eine Infektion nicht ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Das Coronavirus benötigt mindestens fünf Tage, bis es sich so verbreitet hat, dass es per Abstrich nachgewiesen werden kann. <input type="checkbox"/> Bei asymptomatischen Personen kann ein Test sinnvoll sein ab dem 5. Tag nach dem Kontakt, um im Fall eines positiven Resultats frühzeitig weitere Kontaktabklärungen zu ermöglichen.
<p>Lehrperson: Was für eine Regelung besteht für Lehrpersonen, wenn sie aus einem Risikoland zurückkehren und sich in die Quarantäne begeben müssen?</p>	<p>Mitarbeitende, die in ein Risikoland reisen und sich nach ihrer Rückkehr in Quarantäne begeben müssen, haben für diese Zeit grundsätzlich keinen Lohnanspruch. Ist die Arbeit von zu Hause aus möglich, kann die Arbeitszeit angerechnet werden. Alternativ können Mitarbeitende einen unbezahlten Urlaub beantragen.</p>
<p>Lehrperson: Eine Lehrperson war in einem Risikoland und hält die Quarantäne nicht ein.</p>	<p>Die Schulleitung hat die Pflicht, die Lehrperson darauf hinzuweisen, nicht in die Schule zu kommen und die Quarantäne einzuhalten. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, die Mitarbeitenden in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Die Schulleitung ordnet an, dass Lehrpersonen von der Schule fernbleiben</p>



	bzw. zu Hause bleiben müssen. Nach Hause geschickte Lehrpersonen haben keinen Anspruch auf Lohn, wenn sie bewusst in einem Risikoland waren. Soweit die Lehrperson nicht tatsächlich erkrankt ist, übernimmt sie Dienstleistungen von zu Hause aus, für die sie entschädigt wird. Wurde die Reise in ein Gebiet angetreten, welches erst nach der Abreise in die Liste aufgenommen wurde, besteht Anspruch auf den vollen Lohn.
Lehrperson: Kann eine Reise in ein Risikoland verboten werden?	Das ist nicht möglich. Ausgenommen sind offizielle, bundesrätlich verhängte Reiseverbote. Die Schulleitung sensibilisiert die Lehrpersonen, solche Reisen nur in Ausnahmefällen anzutreten – mit Hinweis auf die Quarantänepflicht nach Reiserückkehr ohne Lohnfortzahlung.
Eltern verlangen von der Schule, dass sie die Ferienaufenthalte von Lehrpersonen und der anderen Kinder abklärt, bevor sie ihre Kinder in die Schule schicken. Ist das möglich?	Die Schule ist nicht befugt, solche Massnahmen, die den Persönlichkeits-schutz tangieren, zu ergreifen.

Symptome und Testen	
Schülerinnen und Schüler: Was machen wir mit Schülerinnen und Schülern, die in der Schule Symptome zeigen?	Schülerinnen und Schüler, die Symptome zeigen, werden von der Lehrperson nach Hause geschickt. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Schulleitung wird informiert. <input type="checkbox"/> Die Eltern werden informiert, dass ihr Kind nach Hause geschickt wird oder abgeholt werden muss. <input type="checkbox"/> Die Lehrperson gibt dem symptomatischen Kind eine Hygienemaske für den Heimweg mit. <input type="checkbox"/> Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei ihrem Haus oder Kinderarzt bzw. der Infoline des BAG (058 464 44 88, täglich 6 bis 23 Uhr) melden müssen. <input type="checkbox"/> Kinder bis 12 Jahre und mit leichten Symptomen wie z. B. eine akut laufende Nase, eine Entzündung des Rachenraumes, Bindehautentzündung, Entzündung des Ohrs, die nicht getestet wurden, sollen grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
Eltern: Kinder erzählen in der Schule von kranken Eltern. Es ist unklar, ob es sich um COVID-19 handelt. Kann die Schulleitung von den Familien verlangen, dass die Kinder getestet werden?	Das Testen ist eine Empfehlung. Die Schulleitung kann dies weder verlangen noch anordnen.



Contact-Tracing	
<p>Kinder: Was geschieht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler positiv getestet wird?</p>	<p>Liegt bei einer Schülerin bzw. einem Schüler ein positiver Test vor, bestimmt die verantwortliche Stelle (der kantonsärztliche Dienst), inwieweit ein Contact-Tracing im persönlichen Umfeld und an der Schule durchgeführt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der kantonsärztliche Dienst meldet sich bei den Eltern des positiv getesteten Kindes und bespricht mit ihnen das weitere Vorgehen. <input type="checkbox"/> Die Kontaktnahme durch das Contact-Tracing kann auch an Wochenenden und an Feiertagen erfolgen. <input type="checkbox"/> In der Regel werden alle genau bestimmbar, engen Kontaktpersonen der positiv getesteten Person erfragt und kontaktiert (z. B. enge Kontaktpersonen wie Haushaltsangehörige, weitere Bezugspersonen). <input type="checkbox"/> Die Kontaktpersonen werden durch das Contact-Tracing informiert und Quarantänemassnahmen entsprechend den Anweisungen des BAG angeordnet. <input type="checkbox"/> Zu den engen Kontakten gehören auch im gleichen Haushalt lebende Personen.
<p>Lehrperson: Was geschieht, wenn eine Lehrperson positiv getestet wird?</p>	<p>Positiv getestete Personen werden durch das Contact-Tracing kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.</p>
<p>Eltern: Was geschieht, wenn ein Elternteil positiv getestet wird?</p>	<p>Positiv getestete Personen werden durch das Contact-Tracing kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.</p>
<p>Was muss die Schulleitung tun, wenn sie feststellt, dass eine Familie die Quarantänepflicht nicht einhält? Darf sich die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> bei den Eltern melden? <input type="checkbox"/> beim Contact-Tracing melden? 	<p>Der Gesundheitsschutz steht im Zentrum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Schulleitung nimmt mit den Eltern Kontakt auf, macht sie darauf aufmerksam und versucht, die Situation zu klären. <input type="checkbox"/> Die Schulleitung kann sich beim Contact-Tracing-Team (tra-cing@ddi.so.ch) melden, eine Verpflichtung besteht nicht. <p>Laut Epidemien-gesetz des Bundes kann den Quarantäneverweigernden eine Busse ausgesprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wer sich der Quarantäne entzieht oder sich innerhalb von zwei Tagen nach der Rückkehr aus einem Risikoland nicht bei den kantonalen Behörden meldet, kann mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken bestraft werden. <input type="checkbox"/> Die Gesundheitsdirektionen der Kantone führen nach eigenen Angaben Stichproben durch, um die Einhaltung der Quarantäne zu überprüfen. Kontrollen erfolgen auch, wenn Verdachtsmomente bestehen, dass die Quarantäne- und Isolationsmassnahmen nicht eingehalten werden.



Auswirkungen von Quarantäne	
Lehrperson(en): Welchen Spielraum haben wir als Schule, wenn eine oder mehrere Lehrpersonen in Quarantäne gehen müssen?	Es gelten die Regelungen von Krankheit bei einer Lehrperson. <input type="checkbox"/> Die Schulleitung organisiert den Unterricht für die entsprechenden Klassen. <input type="checkbox"/> In Ergänzung dazu ist in den COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht im kantonalen Betriebskonzept, Seite 10, der erste Grundsatz festgehalten mit dem Freiraum für die Schwerpunktsetzung in der Lektionentafel. Bis zu drei Lektionen können Schwerpunkte gesetzt werden. <input type="checkbox"/> Zu prüfen ist, ob die Lehrperson aus der Quarantäne heraus Dienstleistungen für die Schule erfüllen kann.
Schülerinnen und Schüler: Wie werden die Kinder während der Isolation oder Quarantäne beschult?	Es gelten die Grundsätze der Schule, wie wenn das Kind von den Eltern als krankgemeldet wird. Die Handhabung der Schule kann von "Hausaufgaben bis Fernunterricht" reichen.
Schülerinnen und Schüler: Wie ist die Absenz aufgrund von Quarantäne zu kategorisieren? Spielt es eine Rolle, ob ein Kind aus einem Risikoland zurückkehrt?	Die Absenz gilt als entschuldigt, wenn ein Kind aufgrund von Symptomen in Quarantäne gehen muss. Die Absenz gilt als unentschuldigt bei einer bewusst späten Rückkehr (nach Schuljahresbeginn) aus einem Risikoland (kein zureichender Grund).
Anlässe	
Anlass für die Eltern des ersten Kindergartens oder der ersten Klasse am ersten Schultag: Ist dies möglich?	Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht legen im kantonalen Schutzkonzept fest: <input type="checkbox"/> im 1. Eckwert auf Seite 7, dass Eltern und weitere Personen auf Einladung willkommen sind. Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. <input type="checkbox"/> im 9. Eckwert auf Seite 9 für Externe. Für Anlässe der Schule gelten die gleichen Vorgaben wie für Externe. Achtung: Der Kanton Solothurn hat weitere Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus veranlasst, die weiter als die Covid-Verordnung des Bundes gehen und die maximale Anzahl von teilnehmenden Personen an Anlässen festgelegt. Sie liegt im Kanton Solothurn seit dem 9. Juli 2020 bei 100 Personen (und nicht bei 300 wie vom Bundesrat festgelegt und wie im 9. Eckwert beschrieben).

Hygienemasken	
Schülerinnen und Schüler: Müssen Schülerinnen und Schüler der Volksschule eine Maske in der Schule tragen?	Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht legen im kantonalen Schutzkonzept, Seite 7, im 2. Eckwert fest, dass das Tragen von Hygienemasken im schulischen Setting unverhältnismässig ist. Schülerinnen und Schüler der Volksschule tragen in der Schule keine Hygienemasken.
Lehrpersonen: Dürfen Lehrpersonen der Volksschule eine Maske in der Schule tragen?	Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht legen im Kapitel 5.2. Checklisten Hygienemassnahmen fest, dass die Lehrpersonen Abstand halten zu den Schülerinnen und Schülern. Falls Lehrpersonen eine Maske tragen wollen, kann ihnen das wie bisher nicht verwehrt werden.

